

zeichnungen des 15. und 16. Jh. gewonnen hat und kann dadurch „den Kreis derer, die in der Adelskurie der Landschaft berechtigt waren zu erscheinen und die dort mitzureden hatten“, genauer definieren.

A. G.

Richard Kay, *Benedict, Justinian, and Donations „mortis causa“ in the „Regula Magistri“*, *Revue Bénédictine* 90 (1980) S. 169–193, zeigt, daß Güterübertragungen von Novizen an ein Kloster in der *Regula Magistri* 87 nach dem Typ einer *donatio mortis causa* des römischen Rechts abgewickelt wurden. Der Vf. vermutet als Vorlage eine zwischen 484 und 524 entstandene kaiserliche Konstitution. In der *Regula Benedicti* c. 58, in dem das gleiche Problem behandelt wird, liegt Justinians Novelle 54 und 5 zugrunde. Daß diese Novelle von 535 schon vor der pragmatischen Sanktion Justinians von 554 in Italien bekannt und ins Lateinische übersetzt war, nimmt der Vf. an, ohne irgendwelche konkrete Hinweise dafür zu haben. Seine Schlußfolgerung geht dahin, daß die *Regula Benedicti* nicht nach 554 geschrieben sein muß, sondern zwischen 535 und 553 entstanden sein kann.

D. J.

Rudolf Riedinger, *Zwei Briefe aus den Akten der Lateransynode von 649*, *Jb. d. österr. Byzantinistik* 29 (1980) S. 37–59, ermittelt für verschiedene aus Afrika stammende Aktenstücke Vorlagen in älteren Dekretalen der *Collectio Vaticana* (F. Maassens) und hält eine unmittelbare Anregung durch Papst Theodor I. für wahrscheinlich. Im zweiten Teil wird aus dem Wortlaut der Bibelzitate in der *Epistula encyclica Martini* I. (JE 2058) abgeleitet, daß hier eine Übersetzung aus dem Griechischen und kein original-lateinischer Text vorliegt.

R. S.

Rudolf Riedinger, *Die lateinischen Handschriften der Akten des VI. Konzils (680/681) und die Unzialkorrekturen im Cod. Vat. Regin. Lat. 1040*, *Römische Historische Mitteilungen* 22 (1980) S. 37–49, ordnet zur Vorbereitung der Edition die erhaltenen zehn Hss. (und ein Fragment) der unter Papst Sergius I. (687–701) abgeschlossenen römischen Übersetzung vier verschiedenen Klassen zu und nimmt an, daß die im Titel genannte, aus Saint-Amand stammende Hs. um 800 durch Vermittlung Arns von Salzburg in Rom nach dem dortigen *Authenticum* verbessert worden ist.

R. S.

*Corpus Consuetudinum Monasticarum cura Pontificii Athenaei Sancti Anselmi de Urbe praesidiisque Instituti Herwegeniani editum moderante Kassio Hallinger*, Tomus 10: *Liber tramitis aevi Odilonis abbatis*, edidit Petrus Dinter, *Siegburg* 1980, *Apud Franciscum Schmitt Success.*, XCV u. 379 S. – Der jüngste Band des groß angelegten Editionsunternehmens (vgl. zuletzt DA 33, 613) präsentiert einen Text, der bislang als „*Consuetudines Farfenses*“ bekannt war (Migne PL 150 Sp. 1193–1300; B. Albers, *Consuetudines monasticae* 1 [1900]). Tatsächlich stammt aus Farfa die wichtigste Überlieferung, und dorthin weist auch ausdrücklich die vorangestellte *Præfatio* (vgl. MGH SS 11, 544 ff.), die sich freilich zugleich auf die cluniazensische Reform des Klosters unter Abt Hugo († 1039) und eine damals entstandene Abschrift der Gebräuche Clunys von der Hand des Mönchs Johannes, eines Schülers Romualds von Camaldoli, beruft. Der darum schon häufiger geäußerte Eindruck, die sog. *Consuetudines Farfenses* seien im Grunde eher ein Zeugnis des Klosterlebens in Cluny zur Zeit Abt Odilos